

Besondere Nebenbestimmungen

für die auf Grundlage der Richtlinie

„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus

in der Bundesrepublik Deutschland“

durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung
von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes

(„BNBest-Gk“)

Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Projektumsetzung und Gewährung von Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften unterliegen Nebenbestimmungen. Diese bestehen aus

- den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-Gk),
- den „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen“ gemäß Anlage 3 zur Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) (BNBest-Abruf),
- den „Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie ‚Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland‘ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes“ (BNBest-Gk),
- dem Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen,
- den GIS-Nebenbestimmungen.

Die ANBest-Gk und die BNBest-Abruf gelten jeweils in der Fassung der o. g. Anlage, soweit nicht die im Folgenden gesondert aufgeführten BNBest-Gk abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten. Die besonderen gehen den allgemeinen Nebenbestimmungen insoweit jeweils vor.

Die ANBest-Gk, BNBest-Abruf, BNBest-Gk, das Materialkonzept einschließlich der Ausführungen zur Dimensionierung von passiven Infrastrukturen und die GIS-Nebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Ergänzend zu Nr. 1.3 der ANBest-Gk i. V. m. Nr. 2 der BNBest-Abruf erfolgen die jeweiligen Teil-Abrufe der Zuwendung nach Erreichung der im Bescheid jeweils festgehaltenen Meilensteine. Vor dem jeweiligen Teil-Abruf der Zuwendung ist ein Zwischennachweis vorzulegen. Nach Prüfung des jeweiligen Zwischennachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde die Bereitstellung der Mittel für den Teil-Abruf. Die technische Abwicklung des Abrufverfahrens erfolgt über das Verfahren „profi-Online“. Dieses ist eine Internet-Anwendung, die für registrierte Zuwendungsempfänger zur Verfügung steht. Die Registrierung und Freigabe erfolgt per Antrag an den Zuwendungsgeber. Das Portal ist unter folgender Internetadresse zu erreichen: <https://foerderportal.bund.de/profionline>.

2. Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu Nr. 3 der ANBest-Gk wird auf das Materialkonzept und die GIS-Nebenbestimmungen verwiesen. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Ausschreibung der Leistung und dem Vertragsschluss darauf zu achten, alle Pflichten, welche ihm im Rahmen des Zuwendungsverfahrens durch den Zuwendungsbescheid und seine weiteren Anlagen auferlegt werden, an den Vertragspartner weiterzugeben und damit die Pflichterfüllung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sicherzustellen.

Spätestens nach Ausschreibung und vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Bewilligungsbehörde eine georeferenzierte Darstellung sowie eine detaillierte, schriftliche Beschreibung der technischen Lösung im Einklang mit den Vorgaben der GIS-Nebenbestimmungen und des einheitlichen Materialkonzeptes vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist abhängig von der Zustimmung des Mittelgebers.

3. Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers

3.1 Ergänzend zu Nr. 1.3 der ANBest-Gk und Nr. 2 der BNBest-Abruf ist **im Rahmen des Abrufverfahrens** Folgendes zu beachten:

3.1.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, je Meilensteinerreichung als Zwischennachweis eine Dokumentation der Maßnahme mittels digitaler Fotos zu fertigen und hierzu die Bilddateien im Original und den entsprechenden GPS-Koordinaten zugeordnet zu liefern.

Zu dokumentieren sind die aktiven und passiven Komponenten bei Verlegung und Installation sowie offene Trassen, soweit diese Bestandteil der Maßnahme sind. Die Dokumentation muss auf jeden Bauabschnitt bezogen den Fortschritt der Maßnahme abbilden. Auf einzelne Teilleistungen im Baufortschritt bezogen hat die Dokumentation eine Darstellung der Situation vor Beginn der jeweiligen Teilleistung, die Darstellung der tatsächlichen baulichen Arbeiten sowie eine Darstellung der Situation nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung zu enthalten.

- 3.1.2 Die Dokumentation ist nach Erreichen des jeweiligen Meilensteins mit Übersendung des in Nr. 2.1 BNBest-Abruf genannten Auszahlungsbelegs bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 3.1.3 Die Dokumentation ist als Teil der Mitteilungspflichten verbindlich und hat ab dem Maßnahmenbeginn unaufgefordert gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Eine unvollständige oder nicht fristgemäße Dokumentation führt dazu, dass dem Zuwendungsempfänger keine Mittel oder im Einzelfall nur Teilbeträge der jeweiligen Tranche zum Abruf bereitgestellt werden.
- 3.2 Ergänzend zu Nr. 5 der ANBest-Gk hat der Zuwendungsempfänger folgende Berichtspflichten zu erfüllen:
- 3.2.1 Für die Prüfung des in Nr. 8 G der Förderrichtlinie geregelten Rückforderungsmechanismus ist der Bewilligungsbehörde spätestens sieben Jahre nach Netzinbetriebnahme eine Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke analog der bei Antragstellung vorgenommenen Berechnung, nunmehr auf Basis der realen Werte unaufgefordert zu übersenden und die Richtigkeit zu versichern. Werden die Angaben durch einen privaten Dritten (Betreiber der Infrastruktur) erbracht, so sind diese durch einen in Deutschland zugelassenen Wirtschaftsprüfer (Attestat) zu bestätigen. Sollte die Zweckbindung über diesen Zeitraum hinausgehen, so ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ein weiterer Nachweis unaufgefordert zu erbringen.
- 3.2.2 Für Zuwendungen nach Nr 3.2 der Richtlinie ist drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist gegenüber der Bewilligungsbehörde verbindlich zu erklären, wie mit den geförderten Investitionsgütern nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verfahren werden soll. Auf die Nrn. 7.8 und 7.9 der Förderrichtlinie wird verwiesen.

4. Nachweis der Verwendung

- 4.1 Ergänzend zu Nrn. 6.3 und 6.4 der ANBest-Gk ist Folgendes zu beachten:
- 4.1.1 Es ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich eine vollständige Projektdokumentation vorzulegen, welche folgende Unterlagen beinhaltet:
- Darstellung des Projektverlaufs mittels digitaler Fotos gemäß Nr. 3.1.1 dieser besonderen Nebenbestimmungen,
 - Nachweis zu den technischen Spezifikationen gemäß dem Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen nach den GIS-Nebenbestimmungen,
 - Nachweis einer etwaigen Landesförderung (Förderbescheid),
 - Nachweis der Erreichung der Förderziele gemäß der Förderrichtlinie, wie sie dem Bewilligungsbescheid zu Grunde liegen. Erforderlich hierfür ist ein Nachweis

mittels aussagekräftiger Messprotokolle. Der Zuwendungsempfänger hat im Verhältnis zum Begünstigten sicherzustellen, dass dieser aussagekräftige Messprotokolle liefert und dem Zuwendungsempfänger sowie der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf Verlangen Zugang zu sämtlichen messrelevanten (auch den nicht geförderten) Anlagen zur Durchführung eigener Kontrollmessungen (stichprobenartige Messungen gemäß der Initiative Netzqualität) zu gewähren hat.

- Nachweis über die Inbetriebnahme des Netzes mittels Bekanntgabe der Nutzerfreischaltung.
- 4.1.2 Es sind grundsätzlich Originalbelege aufzubewahren. In Ausnahmefällen ist auch eine Archivierung auf allgemein anerkannten Datenträgern (Fotokopien, Mikrofiches oder elektronische Fassungen von Originalen bzw. nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) möglich (Art. 19 Verordnung (EG) Nr. 1828/2006). Dabei sind die Bilddateien im Original und entsprechenden GPS-Koordinaten zugeordnet der Bewilligungsbehörde zu übergeben.
- 4.2 Die Monitoring-Pflichten hat der Zuwendungsempfänger gemäß § 10 NGA-RR zu erfüllen.

5. Sonstige Verpflichtungen

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen, indem er das Logo des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur, einen entsprechenden Hinweis auf den Bund und einen Hinweis auf das Bundesförderprogramm verwendet. Bei der Nutzung des Logos sind die Vorgaben des Styleguides der Bundesregierung (Schutzzone, keine Verfremdungen, immer auf Weiß usw.) zu beachten. Die Vorgaben sind unter dem Link http://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/DE/PrintMedien/Basiselemente/Bildwortmarke/bildwortmarke_node.html?__site=SG abrufbar.
- 5.2 Während der Durchführung des Vorhabens stellt der Zuwendungsempfänger eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf seiner Internetseite ein. Die Beschreibung hat im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe) zu stehen, auf die Ziele, den Projektfortschritt und die Ergebnisse einzugehen und die finanzielle Unterstützung durch den Bund hervorzuheben.
- 5.3 Während der Durchführung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anzubringen. Darüber hinausgehend sind dauerhaft an allen mit dieser Maßnahme neu entstehenden Verteilerkästen und Gebäuden gut sichtbare und wetterbeständige Beschilderungen mit Hinweis auf die Förderung anzubringen.

- 5.4 Soweit ein Land nach VO (EU) 1301/2013 sowie VO (EU) 1303/2013 und den dazugehörigen Verordnungen der Kommission, nach Maßgabe bestehender Rahmenrichtlinien, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014-2020 gewährt, bleiben die EFRE-Zuwendungsbestimmungen und Zweckbindungsfristen unberührt.
- 5.5 Soweit ein Land nach VO (EU) 1305/2013 und den dazugehörigen Verordnungen der Kommission nach Maßgabe bestehender Rahmenrichtlinien den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem ELER 2014-2020 gewährt, bleiben die ELER-Zuwendungsbestimmungen und Zweckbindungsfristen unberührt.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger hat durch privatrechtlichen Vertrag oder durch öffentlich-rechtliche Ausgestaltung die Weitergabe der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten an den Begünstigten und die Einhaltung durch diesen oder von ihm beauftragte Dritte sicherzustellen.